

## **AGB Kampagnen Management WeCreate - 21.09.2022**

### **Präambel**

Die folgenden AGB sollen die Grundlage für eine vertrauensvolle und effektive Zusammenarbeit zwischen dem Auftragnehmer, der **weCreate Germany GmbH, Sternstraße 117, D-20357 Hamburg**, vertreten durch Adil Sbai und dem Auftraggeber schaffen. Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam „die Parteien“ genannt.

Der Geschäftsbereich der weCreate Deutschland GmbH richtet sich an Unternehmen und umfasst Agenturleistungen, insbesondere die strategische Beratung, im Bereich des Social Media Marketings, Konzeption, Kreation, Entwicklung und Umsetzung und kanalübergreifende Full Service-Lösungen.

### **1. Vertragsgegenstand**

Der Auftragnehmer erbringt Leistungen im Bereich digitales Marketing, beispielsweise Influencer- und Creator-Marketing auf Plattformen wie beispielsweise TikTok. Der spezifische Inhalt sowie der Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus den zwischen dem jeweiligen Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Einzelaufträgen zu den jeweiligen Projekten oder den jeweiligen Einzelleistungen. Der Auftragnehmer ist nur aufgrund des jeweiligen unterschriebenen Angebotes zur Erbringung von vergütungspflichtigen Leistungen verpflichtet. Der Abschluss der Einzelaufträge soll nach Möglichkeit per E-Mail durch eine Unterschrift des jeweiligen Angebotes erfolgen. Der Auftragnehmer ist bei der Annahme von Einzelaufträgen frei. Eine Verpflichtung zum Abschluss von Einzelaufträgen besteht nicht.

### **2. Verantwortliche / Ansprechpartner**

2.1. Der Auftraggeber nennt dem Auftragnehmer einen Projektleiter, zuständig für die Erteilung von Einzelaufträgen und deren Änderungen/Ergänzung, im Zusammenhang mit der Ausführung der vereinbarten Leistungen.

### **3. Geltungsbereich**

3.1. Diese AGB ist Bestandteil der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgeschlossenen Verträge nebst Folgeaufträgen gleicher Art, die im Rahmen einer andauernden und beabsichtigten Geschäftsbeziehung erbracht werden, selbst wenn die konkreten Leistungen noch nicht ausdrücklich vereinbart wurden.

3.2. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, sofern der Auftragnehmer ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Eine nicht erfolgte Zurückweisung gegenläufiger und mitgeteilter AGB des Auftraggebers stellt keine Zustimmung dar.

3.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, für zusätzliche und gesonderte Leistungen die Geltung zusätzlicher Bedingungen zu vereinbaren. Die zusätzlichen Bedingungen werden dem Auftraggeber

deutlich erkennbar gemacht. Sofern die zusätzlichen Bedingungen diesem Vertrag widersprechen, haben die zusätzlichen Bedingungen Vorrang.

#### **4. Ausführung der Einzelaufträge / Leistungserbringung & Fristen**

4.1. Der Auftragnehmer ist dem Auftraggeber gegenüber für die ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten nach diesen AGB und den erteilten Einzelaufträgen, insbesondere für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglichen Leistungen, verantwortlich.

4.2 Der Auftragnehmer hat das Recht, sich zur Erfüllung dieses Vertrags Subunternehmern zu bedienen, sofern dem keine vertraglichen Pflichten, insbesondere der Pflicht zur unmittelbaren Leistungserbringung durch den Auftragnehmer (z.B. aufgrund ihrer Fachkompetenz) oder die Pflicht zur Vertraulichkeit und Datenschutz, entgegenstehen.

4.3. Der Auftragnehmer erbringt die vertragsgemäßen Leistungen ausschließlich mit eigenen Arbeitsmitteln. Der jeweilige Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer, soweit in diesen AGB oder den jeweiligen Einzelaufträgen nichts anderes vereinbart ist, keine Arbeitsmittel, insbesondere keine Software zur Verfügung. Der übliche Kommunikationsweg ist E-Mail, Telefon sowie Videokonferenz. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, die Kommunikationssoftware des Auftraggebers zu nutzen.

4.4. Fristen und Termine gelten nur dann als verbindlich, wenn der Auftragnehmer eine Frist oder einen Termin ausdrücklich zusagt.

4.5. Der Auftragnehmer versteht sich als Vermittler zwischen dem Auftraggeber und Dritter, wie zum Beispiel Influencern / Content Creatoren. Der Auftragnehmer haftet nicht für verspätete Leistungserbringung durch Dritte.

4.6. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder unter Umständen, die im Verantwortungsbereich des Auftraggebers liegen (nicht rechtzeitige Zurverfügungstellung von Inhalten etc.), hat der Auftragnehmer nicht zu vertreten und ist berechtigt, das Erbringen der betroffenen Leistung um die Dauer der Behinderung/Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Frist hinauszuschieben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich im Gegenzug, dem Auftraggeber die Leistungsverzögerungen aufgrund von höherer Gewalt anzuzeigen.

4.7. Der Auftragnehmer beginnt die Arbeit an den vom Angebot betroffenen Leistungen erst nach Unterschrift des Angebotes durch den Auftraggeber.

4.8. Beschreibungen und Darstellungen auf Webseiten, Prospekten, sowie beispielhafte Statistiken in Präsentationen und E-Mails etc. stellen keine verbindlichen Angebote dar.

4.9. Die Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend. Der Auftragnehmer behält sich vor, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen.

4.10. Angebote des Auftragnehmers sind vorbehaltlich anderer Angaben 14 Tage lang gültig

4.11. Der Auftragnehmer behält sich ohne Anerkennung einer entsprechenden Prüfpflicht vor, auch angenommene Werbeaufträge – und auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – abzulehnen bzw. zu sperren, wenn

- deren Inhalt gegen Gesetze und/oder behördliche Bestimmungen und/oder Rechte Dritter verstößt oder
- deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder;
- deren Veröffentlichung für den Auftragnehmer wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Auftragnehmers unzumutbar ist.

4.12. Der Auftraggeber wird in einem Fall der Ablehnung oder Sperrung von dem Auftragnehmer entsprechend informiert. Dem Auftraggeber stehen aus einer derartigen Ablehnung oder Sperrung keinerlei Ansprüche gegen den Auftragnehmer zu.

4.13. Wünscht der Auftraggeber im Vertragsverlauf eine Änderung an den vereinbarten Leistungen oder die durch den Auftraggeber mitgeteilte Sachlage ändert sich nach Abgabe eines Angebotes durch den Auftragnehmer oder nach Vertragsschluss, kann der Auftragnehmer ein Angebot über die Mehr- oder Minderkosten erstellen.

4.14. Etwaige vom Auftragnehmer vor Ort beim jeweiligen Auftraggeber zu erbringenden Leistungen sind vom Auftraggeber so zu organisieren, dass dort ein störungsfreier Arbeitsablauf möglich ist. Insbesondere hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass zum Zeitpunkt des Ausführungsbeginns die für die Erbringung der Leistungen erforderlichen Arbeitsmittel verfügbar sind. Dies ist ggf. vorab mit dem jeweiligen Auftragnehmer abzustimmen.

4.15. Der Auftragnehmer wird nicht in den Betrieb des Auftraggebers eingegliedert.

## **5. Änderungen/Ergänzungen von Einzelaufträgen**

5.1. Der Auftragnehmer erklärt sich bereit, während der Ausführung eines Einzelauftrags vom jeweiligen Auftraggeber geäußerten Änderungs- oder Ergänzungswünschen auch außerhalb der vereinbarten Feedback-Schleifen nachzukommen, sofern er dazu fachlich und von den Kapazitäten/Ressourcen her in der Lage ist. Hierzu unterbreitet er dem Projektleiter des Auftraggebers (Ziff. 2.1) nach Aufforderung ein Änderungsangebot in Textform (insbesondere E-Mail), welches neben den kommerziellen und rechtlichen Konditionen sowie den technischen Inhalten auch die Auswirkungen auf die vereinbarte Vergütung und die vereinbarten Termine aufzuführen muss.

5.2. Der Auftragnehmer hat dem Projektleiter des Auftraggebers (Ziff. 2.1) unverzüglich in Textform (insbesondere E-Mail) Mitteilung zu machen, sofern er aufgefordert wird, Leistungen zu erbringen, die nach Ansicht des Auftragnehmers nicht durch das in diesen AGB oder dem jeweiligen Einzelauftrag festgelegte Leistungsspektrum abgedeckt sind.

5.3. Erkennt der Auftragnehmer vor oder während der Leistungserbringung, dass nach seiner Ansicht zur Erreichung des Zieles des Einzelauftrags eine Änderung oder Erweiterung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist, so wird er den jeweiligen Auftraggeber hierauf in Textform (insbesondere per E-Mail) hinweisen. Wird eine Änderung durch den Auftragnehmer in Textform vorgeschlagen, wird der Auftraggeber zeitnah entscheiden.

## **6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

6.1. Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen oder Zweifeln an der Richtigkeit der Vorgehensweise des anderen unverzüglich gegenseitig.

6.2. Der jeweilige Auftraggeber unterstützt den Auftragnehmer bei der Vertragsdurchführung in zumutbarem Umfang. Dies umfasst alle zur Erbringung des jeweiligen Einzelauftrags erforderlichen Mitwirkungshandlungen, zum Beispiel die Bereitstellung von schriftlichen Briefings oder die Einhaltung von vereinbarten Zeitpunkten für Feedback-Schleifen. Eine zeitliche Verschiebung der Mitwirkung kann Einfluss auf die geplanten Fristen haben. Weitere Mitwirkungshandlungen können z.B. sein: Mitteilung von Informationen und Daten, Übergabe von Unterlagen, Einräumung von Zutrittsberechtigungen.

6.3. Mitwirkungsleistungen und Beistellungen des Auftraggebers erfolgen kostenfrei für den Auftragnehmer.

6.4. Die Kommunikation zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber soll möglichst effektiv, d.h. schnell und fehlerresistent erfolgen. Hierbei hat der Auftraggeber etwaige formelle Kommunikationsvoraussetzungen zu beachten, sofern diese ihm mitgeteilt worden oder sonst bekannt sind, erreichbar sind und deren Wahrnehmung dem Auftraggeber zumutbar ist. Dazu gehören insbesondere die Nutzung von E-Mail und die hinreichende Beschreibung von Problemen. Der Auftraggeber hat bei seiner Mitwirkung darauf zu achten, dass Kommunikationsaufwände für Briefings und Feedback-Schleifen effizient zu gestalten sind und bei Bedarf von hohem Kommunikationsaufwand weitere Kosten anfallen können. Termine sind hierbei mit ausreichend Vorlauf zu vereinbaren.

6.5. Kann der Auftragnehmer die Leistungen wegen fehlender und unzureichender Mitwirkungsleistungen oder Beistellungen des Auftraggebers nicht oder nur mit Mehraufwendungen erbringen, ist der Auftragnehmer berechtigt, hierdurch notwendige Mehraufwendungen gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen.

6.6. Die Vertragsparteien und deren Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen, die gemeinsam festgelegt werden, über Fortschritte und Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

6.7. Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben und Anforderungen fehlerhaft, unvollständig, nicht eindeutig oder undurchführbar sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

## **7. Stornierung von Einzelverträgen**

7.1. Der Auftragnehmer wird dem Projektleiter des jeweiligen Auftraggebers (Ziff. 2.1) unter Berechnung der zusätzlich benötigten Zeit davon unterrichten, wenn er erkennt, dass Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können.

7.2. Der Auftraggeber kann Einzelverträge oder einzelne in einem Einzelvertrag vereinbarte Leistungen nach Unterschrift des Angebotes nicht kostenfrei stornieren. Alle Stornierungen müssen schriftlich (E-Mail) erfolgen.

Bei einem Rücktritt des Kunden von einem Auftrag vor Beginn des Projektes, berechnet die Agentur dem Kunden folgende Prozentsätze vom ursprünglich vertraglich geregelten Honorar als Stornogebühr:

- bis sechs Monate vor Beginn des Projektes 10%,
- ab sechs Monate bis drei Monate vor Beginn des Projektes 25%,
- ab drei Monate bis vier Wochen vor Beginn des Projektes 50%,
- ab vier Wochen vor Beginn des Projektes 100%.

Anderweitige Regelungen sind vertraglich zu vereinbaren.

## **8. Definitionen von Content Pieces, Leistungen und Leistungsergebnisse laut Angebot**

8.1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem im Anhang befindenden Angebot in Ergänzung zu den hier folgend aufgeführten Definitionen.

8.2. Definitionen von Content Pieces, Leistungen und Leistungsergebnisse (Ergänzung zum Angebot):

- Instagram Post: Video- oder Fotoinhalte, die auf dem Hauptkanal des Influencers oder der Brand im sozialen Netzwerk Instagram hochgeladen werden.
- Instagram Story Post: Mindestens 2 Video- oder Bildsequenzen, die auf Instagram im Bereich Stories des Kontos hochgeladen werden.
- Instagram Reel: Ein Video, das über die Instagram-App hochgeladen wird.
- TikTok: Videoinhalte auf dem Hauptkanal des Influencers oder der Brand im sozialen Netzwerk TikTok.
- YT-Shorts: Videoinhalte auf dem Hauptkanal des Influencers oder der Brand im sozialen Netzwerk YouTube, das über die YT Shorts Funktion der App hochgeladen wird.
- Feedback-Schleife: Feedback-Schleife beschreibt den Prozess, in dem jeweils zu einem definierten Zeitpunkt konstruktives Feedback zu einem bestimmten Arbeitsschritt oder Assets vom Kunden eingeholt wird, um anschließend den Arbeitsinhalt auf Kundenwunsch anpassen zu können. Sobald das Feedback eingearbeitet wurde, wird eine Freigabe vom Kunden eingeholt und es werden die nächsten Schritte im Projekt eingeleitet, die auf dem freigegebenen Arbeitsschritt oder den Assets aufbauen. Eine Feedback-Schleife gilt somit als beendet/vollzogen, sobald die Freigabe erteilt wurde. Wurde ein Arbeitsschritt oder Asset freigegeben, so bezieht sich die nächste Feedback-Schleife auf die ab diesem Zeitpunkt geänderten oder neu dazugekommenen Arbeitsschritte oder Assets. Die bereits freigegebenen Aspekte bleiben dabei unberührt. Wenn im Angebot nicht anders festgehalten, gelten zwei Feedback-Schleifen für je:
  - Das Kreativ-Konzept,
  - Das Creator Briefing,
  - Das Content Piece.
- Kreativ-Konzept

- Erstellung eines passenden Kreativ-Konzepts für die Kampagne, inkl. Briefing Call mit dem Kunden und Definition der relevanten Ziele und KPIs.
- Creator Briefing
  - Erstellung von Briefings über die Kampagne für die Ansprache der ausgewählten Creator auf Grundlage des Kreativ-Konzepts.
- Creator Handling
  - Erfassung von Kommunikationsrichtlinien für die Kampagne.
  - Erstellung einer Vertragsvorlage zur Zusammenarbeit mit Creator.
  - Verhandlungen mit Creator.
- Content Handling
  - Entwicklung einer individuellen Content-Idee (Grobkonzept für das Content Piece oder nach Bedarf Skript).
  - Koordination der Zusammenarbeit mit Creator.
  - Entwurf eines Zeitplans der Zusammenarbeit mit dem Creator inkl. Posting.
- Ad Handling - Set-Up (pro Ad-Schaltung)
  - Mediaschaltung von TikTok In-Feed-Ads inkl. Zielgruppen-, Budget- und Timing-Planung.
- Ad Handling
  - Monitoring der Ad-Schaltung inkl. Optimierung der Schaltung nach Zielgruppen, Budget und Timing für die Dauer der Ad-Schaltung.
- Reporting
  - Erstellung eines bebilderten Reports über den Content, die Sentiments und die Zusammenarbeit. Sowie die Erstellung einer Excel-Datei mit allen Content Pieces und zugehörigen KPIs.
- Vor-Ort-Shooting:
  - Shooting-Tag mit weCreate MitarbeiterIn vor Ort. Exkl. Reisekosten & Verpflegung ggf. Übernachtungskosten.
- Produktionskostenpauschale pro Vertical Video
  - Kosten für Requisite, Technik und nach Wunsch Musik oder Bildmaterial.

8.3. Eine Mindestlänge für Content Pieces wird nicht definiert.

## 9. Materialien des Auftraggebers

9.1. Der Auftraggeber gewährleistet insbesondere, dass er alle für die auftragsgemäße Nutzung der Inhalte erforderlichen Rechte besitzt, keine Rechte Dritter (insbesondere gewerbliche Schutzrechte, Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechte etc.) oder sonstige gesetzliche Bestimmungen verletzt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtlichen Zulässigkeiten der von ihm oder von Dritten in seinem Auftrag zur Verfügung gestellten Inhalte. Zu den gestellten Inhalten gehören auch solche Inhalte und deren Quellen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Hinblick auf dessen Aufgabenwahrnehmung empfiehlt oder vorschlägt.

9.2. Der Auftraggeber stellt ansonsten den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die von diesen gegen den Auftragnehmer im Zusammenhang mit den Inhalten des Auftraggebers entstehen und wird den Auftragnehmer von den Kosten zur notwendigen Rechtsverteidigung freistellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer nach Treu und Glauben mit Informationen und Unterlagen bei der Rechtsverteidigung gegenüber Dritten zu unterstützen und über Unterlassungserklärungen oder einstweiligen Verfügungen im Hinblick auf Rechte Dritter fristwährend schriftlich zu informieren.

9.3. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer sämtliche für die vertragsgemäße Nutzung der Inhalte in Online-Medien aller Art, einschließlich Internet, erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungs-, Leistungsschutz-, Marken- und Kennzeichnungsrechte und sonstigen Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Übertragung, Sendung, Bearbeitung, zum öffentlichen Zugänglichmachen, zur Einstellung in eine Datenbank und Bereithalten zum Abruf, zur Entnahme und Abruf aus einer Datenbank, und zwar zeitlich und inhaltlich im für die Durchführung des Auftrags notwendigen Umfang.

## **10. Einräumung von Nutzungsrechten gegenüber dem Auftraggeber**

10.1. An Werken, die individuell und spezifisch für den Auftraggeber erbracht werden (zum Beispiel individuelle Grafiken) erhält der Auftraggeber ein ausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, sachlich auf die vertraglichen Zwecke beschränkte Nutzungs- und Verwertungsrechte. Zu den eingeräumten Rechten gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG), Vervielfältigungsrecht (§ 16 UrhG), Verbreitungsrecht (§ 17 UrhG), Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG), das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19 UrhG), das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a UrhG), das Senderecht (§ 20 UrhG) und das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger (§ 21 UrhG). Ausgenommen ist der Weiterverkauf und Weitervertrieb des Werks durch den Auftraggeber, es sei denn, er wurde ausdrücklich vereinbart oder ergibt sich aus der Natur des Auftrags.

10.2. Bei Werken, die auf anderen Werken aufbauen, diese ändern, erweitern oder anpassen (z.B. bei individueller Anpassung von Templates oder Softwaremodulen), erstrecken sich die etwaigen ausschließlichen Rechte des Auftraggebers nicht auf die ursprünglichen Werke, sondern nur so weit die durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber vorgenommenen schutzfähigen Änderungen, Erweiterungen und Anpassungen reichen. Insbesondere bei Werken von Influencern/Content Creatoren sind die Nutzungsrechte gesondert einzukaufen. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Nutzungsrechte und etwaige notwendige Lizenzrechte für Werke/Content Pieces von Influencern/Content Creatoren.

10.3. Im Übrigen überträgt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die für den jeweiligen vertraglichen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte an ihren Werken in dem der Auftragsbeschreibung entsprechenden Nutzungsumfang, der Nutzungsdauer sowie räumlichen Anwendungsbereich. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils ein einfaches Nutzungsrecht zur eigenen Nutzung übertragen.

10.4. Dem Auftraggeber wird ein Recht zur Bearbeitung des Werkes nur dann eingeräumt, solange das Bearbeitungsrecht ausdrücklich vereinbart wurde oder sich aus der Natur des Auftrags eindeutig ergibt. Hierzu gehört auch das Recht das Werk zu schneiden, mit anderen Ton- und Bildwerken zu verbinden und zu übersetzen

10.5. Die Nutzungsrechte an den Werken gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.

10.6. Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter begründen kein Miturheberrecht.

10.7. Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf die für den Auftraggeber entworfenen und hergestellten Werke und erbrachten Leistungen, vorbehaltlich etwaiger ausdrücklicher Verschwiegenheitsverpflichtungen, zum Zwecke der Eigenwerbung hinzuweisen.

## **11. Vergütung**

11.1. Die Abrechnung erfolgt zu den in den jeweiligen Angeboten vereinbarten Fälligkeitsterminen.

11.2. Die Abrechnung erfolgt nach Angebot. Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, vor dem ersten Zahlungseingang kein Content Piece zum Upload bereitstellen / die Kampagne online zu schalten.

11.3. Sonstige Spesen (wie zum Beispiel Verpflegungsmehraufwendungen & Reisekosten) sind nicht in den Kosten des Angebots inkludiert und werden nach Einverständnis des jeweiligen Auftraggebers von diesem übernommen.

11.4. Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

11.5. Beendet der Auftraggeber den Vertrag aufgrund von Punkt 16.4. vorzeitig, hat der Auftragnehmer einen Anspruch auf die Vergütung, die ihrer bis zur Beendigung dieses Vertrags erbrachten Leistungen entspricht.

11.6. Rechnungen können, vorbehaltlich anderer Vereinbarung, in elektronischer Form erfolgen und per E-Mail versendet oder online zum Download gestellt werden.

11.7. Vorbehaltlich einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich sämtliche Beträge als Nettobeträge, d.h. exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

11.8. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Verzugszinsen berechnet. Der Auftragnehmer kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Zahlung zurückstellen und für die aus dem Angebot zu erschießende restliche Leistung Vorauszahlung verlangen. Dies lässt die Geltendmachung weiterer Rechte unberührt.

11.9. Objektiv begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers berechtigen den Auftragnehmer, auch während der Laufzeit des Vertrages, die weitere Leistungserbringung ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

11.10. Erhöhen sich die Einkaufspreise für Leistungen Dritter, kann diese Erhöhung im gleichen Verhältnis an die Auftraggeber weitergegeben werden.

## **12. Gewährleistung und Haftung**

12.1. Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die marken-, urheberrechtliche und wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit und Schutzfähigkeit der Leistungen und Leistungsergebnisse. Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit sowie für die Freiheit von Rechten Dritter hinsichtlich seiner Inhalte, Produkte und Dienstleistungen, insbesondere seines Social Media Auftritts selbst verantwortlich. Das gilt insbesondere hinsichtlich des Immaterialgüterrechts und des Wettbewerbsrechts. Sollten die vertragsgegenständlichen Inhalte, Produkte und Dienstleistungen Rechtsverstöße enthalten und/oder mit Rechten Dritter belastet sein, so stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von sämtlichen hieraus resultierenden Ansprüchen frei und trägt die daraus resultierenden Kosten. Hiervon werden auch die Kosten für die Rechtsverteidigung erfasst. Die hier getroffene Regelung bezüglich der Verantwortlichkeiten des Auftraggebers und Haftungsfreistellung gilt auch hinsichtlich der Inhalte, Produkte und Dienstleistungen, welche der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers produziert.

12.2. Auf Schadensersatz haften die Parteien – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Parteien, ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Parteien nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Nutzungsvertrag überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf), wobei im letztgenannten Fall der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht die Haftung der Parteien auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt ist.

12.3. Sofern einer Partei Schäden aus dem Verlust von Daten resultieren, haftet die jeweils andere Partei hierfür nicht, soweit die Schäden durch eine regelmäßige und vollständige Sicherung aller relevanten Daten vermieden worden wären.

12.4. Die Leistungen des Auftragnehmers beinhalten, vorbehaltlich ausdrücklicher Vereinbarung, keine rechtliche Prüfung oder rechtliche Beratung (zum Beispiel markenrechtlicher, urheberrechtlicher, datenschutzrechtlicher oder wettbewerbsrechtlicher Art) sowie Erfüllung von gesetzlichen Informationspflichten des Auftraggebers.

12.5. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen und Schäden frei, die der Auftragnehmer durch Rechtsverstöße erleidet, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind.

## **13. Geheimhaltung**

13.1. Die Parteien schließen bei Bedarf eine separate Vertraulichkeitsvereinbarung.

13.2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Auftraggeber in Werbemaßnahmen, in Onlineauftritten, zum Zwecke von Recruiting und bei Fachkonferenzen als Kunden zu nennen.

13.3. Nach Beendigung dieses Vertrages sowie auf Anforderung der offenbarenden Partei hat die empfangende Partei, die vertraulichen Informationen zurückzugeben oder, soweit eine körperliche Rückgabe nicht möglich ist, die Informationen unwiderruflich zu löschen.

#### **14. Datenschutz**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der Bearbeitung personenbezogener Daten die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und notwendige Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Soweit erforderlich, regeln die Parteien die Einzelheiten über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einer gesonderten Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO.

#### **15. Tätigkeit für Konkurrenzunternehmen**

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mitarbeiter, die nicht an Projekten des Auftraggebers beteiligt sind, während der aktiven Zusammenarbeit für Projekte von Dritten einzusetzen, die Produkte & Services anbieten, die in Konkurrenz mit einem Produkt oder Service des Auftraggebers stehen.

#### **16. Vertragslaufzeit und Beendigung**

16.1. Der jeweilige Einzelauftrag wird für die im Einzelauftrag genannte Dauer geschlossen. Bei einer außerordentlichen Kündigung dieses Angebots durch den Auftragnehmer aus wichtigem Grund hat dieser die Wahl, etwaige noch laufende Einzelaufträge gleichfalls zu kündigen. In diesem Fall werden die Leistungen des Auftragnehmers, soweit sie vertragsgemäß erbracht worden sind, nach dem angefallenen Aufwand abgerechnet.

16.2. Jede Partei kann Angebote, aus wichtigem Grund außerordentlich kündigen, wenn eine oder mehrere Vereinbarungen durch die jeweils andere Vertragspartei nicht eingehalten wurden und nach einer schriftlichen Aufforderung zur Besserung, diese schuldhaft nicht innerhalb der gesetzten und angemessenen, andernfalls innerhalb einer angemessenen Frist, erfolgt ist.

16.3. Die außerordentliche Kündigung ist auch ohne vorherige Aufforderung zur Besserung möglich, wenn eine Fortsetzung des Vertrages dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer wiederholt trotz Abmahnung in Textform (insbesondere E-Mail) gegen nach dieser AGB oder nach einem Einzelvertrag übernommene Pflichten verstößt;
- der Auftraggeber wiederholt trotz Abmahnung in Textform (insbesondere E-Mail) gegen nach dieser AGB oder nach einem Einzelvertrag übernommene Pflichten verstößt;
- aufgrund eintretender Störungen in der Abwicklung eines Einzelauftrags wie z.B. Lieferverzug oder mangelhafte Lieferung, unabhängig von dem Grund der Störung, diese trotz Abmahnung in Textform (insbesondere E-Mail) wiederholt auftreten;
- es beim Auftraggeber zu gesellschaftsrechtlichen Änderungen, Änderungen der Beteiligungsverhältnisse oder wesentlicher Reduzierung der Eigenkapitalausstattung oder Änderungen in der Geschäftsführung kommt;

16.5. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **17. Abtretung**

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Rechte aus den Einzelaufträgen ganz oder teilweise an ihm verbundene Unternehmen abzutreten. Ein Wahlrecht des Auftraggebers, welches Unternehmen der weCreate-Gruppe Leistungen erbringt, besteht nicht.

## **17. Abwerbeverbot**

17.1. Beide Vertragsparteien dürfen sich gegenseitig keine Mitarbeiter mittelbar oder unmittelbar abwerben. Darüber hinaus ist es den Vertragsparteien untersagt, während des Bestehens eines Anstellungsverhältnisses eines Mitarbeiters bei der jeweiligen Vertragspartei, diesen in irgendeiner Form im eigenen Betrieb zu beschäftigen.

## **18. Schlussbestimmungen**

18.1. Für die Zusammenarbeit und für alle auf dessen Grundlage geschlossene Einzelaufträge gelten ausschließlich die oben genannten AGB. Eine Beauftragung erfolgt ausschließlich aufgrund dieser Vertragsgrundlagen. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn ihrer Geltung nicht gesondert widersprochen wird. Abweichende oder widersprechende Bedingungen gelten also nur, wenn sie vom jeweiligen Auftraggeber schriftlich anerkannt wurden.

18.2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass dieser Vertrag unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, und durchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des Zwecks dieses Vertrages vereinbart hätten, wenn ihnen beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre.

18.3. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Individualabreden (§ 305b BGB) zwischen den Parteien.

18.4. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

18.5. Die Vertragssprache einschließlich sämtlicher Anlagen zu diesen AGB oder den Einzelverträgen ist deutsch.

18.6. Sofern der Auftraggeber Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung Hamburg.

## **19. Anlagen**

Die Angebote sind integraler Bestandteil dieser AGB, auch wenn sie nicht gesondert unterschrieben sein sollten.